

Soziale Sicherheit, ob mit oder ohne Trauschein

Der Mann als alleiniger Ernährer und Versorger der Familie, dieses Bild ist längst überholt, spätestens seitdem Frauen den Wiedereinstieg ins Berufsleben gefunden haben. Schon Jahre tragen sie zur finanziellen und sozialen Sicherheit der Familie bei oder kommen gar gänzlich dafür auf. Und seit viele das Leben als Single oder in Partnerschaft dem Eheleben vorziehen, gilt es auch, das Bild von der klassischen Familie zu revidieren. Dies sind nur zwei Beispiele für die kontinuierlichen gesellschaftlichen Veränderungen. Zwei Beispiele allerdings, die punkto sozialer Sicherheit Fragen aufwerfen. Nämlich: Wie steht es um den Versicherungsschutz hinterbliebener Ehemänner und mehrjähriger Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen?

Immer wieder Vorreiterrolle

Sich ständig mit gesellschaftlichen Veränderungen zu befassen und neue Versicherungsbedürfnisse frühzeitig zu erkennen, ist eines der Merkmale der PTV Pensionskasse der Technischen Verbände. Mehr noch: Sie ist immer wieder in der Lage, selbst bei zum Teil einengenden gesetzlichen Reglementierungen neue, innovative und vor allem sozial gerechte Versicherungslösungen zu entwickeln und anzubieten. So hatte die Umwandlung der Witwenrente zur Ehegattenrente im schweizerischen Pensionskassenmarkt 1993 Modellcharakter. Und 1999 gehörte die PTV abermals zu den ersten Personalvorsorgeeinrichtungen des Landes, welche die Lebenspartnerrente einführen.

Witwenrente wird zur Ehegattenrente

Wie gesagt: Die Frau trägt heute oft wesentlich zum Familienbudget bei oder ist gar gänzlich für die finanzielle und soziale Sicherheit der Familie verantwortlich. Dass deren Tod und somit der plötzliche Ausfall von deren Einkommen den Ehemann in finanzielle Nöte bringen kann, ist sozial ungerecht und soll nicht sein. Dass die PTV die Witwenrente in die Ehegattenrente umwandelte, bedeutet, dass seit dem 1. Juli 1993 Witwer Anspruch auf dieselben Versicherungsleistungen haben wie Witwen. Somit beginnen die Rentenzahlungen im folgenden Monat nach dem Todestag der versicherten Person und dauern bis zum Tod bzw. bis zur Wiederverheiratung des hinterbliebenen Ehegatten, sofern diese vor Vollendung des 40. Alterjahres erfolgt.

Lebenspartner sind Ehegatten gleichgestellt

Seit dem 1. Januar 1999 haben auch Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen von bei der PTV versicherten Personen Anspruch auf dieselben Versicherungsleistungen wie Ehegatten – selbst bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften. Dazu müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein:

- Die versicherte Person muss im Zeitpunkt ihres Todes für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen oder mindestens 40 Jahre alt sein,
- die versicherte und die begünstigte Person dürfen nicht verheiratet sein und zwischen ihnen darf keine Verwandtschaft bestehen,

Soziale Sicherheit, ob mit oder ohne Trauschein

- die begünstigte und die versicherte Person müssen unmittelbar vor dem Ableben der versicherten Person mindestens 5 Jahre in eheähnlicher Gemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung gelebt haben,
- die gegenseitige Unterstützungspflicht muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten sein,
- der Verwaltung muss von der versicherten Person ein entsprechendes Gesuch eingereicht werden, worin die begünstigte Person bezeichnet ist.

Leistungen übersteigen das gesetzliche Minimum

Bei der Hinterbliebenenrente erbringt die PTV höhere Leistungen, als dies das Gesetz über die berufliche Vorsorge vorschreibt: Während das BVG 60 Prozent der versicherten Invaliden- bzw. Altersrente vorgibt, entrichtet die PTV $66\frac{2}{3}$ Prozent. Eine weitere Besonderheit der PTV sind die bei Todesfall garantierten zehn ersten Altersrenten. Stirbt ein Bezüger bzw. eine Bezügerin einer Altersrente, hat deren Ehegatte oder deren Lebenspartner bzw. Lebenspartnerin so lange Anspruch auf Altersrente, bis die verstorbene Person das 75. bzw. 72. Altersjahr erreicht hätte. Danach betragen die Leistungen zwei Drittel der zuletzt ausbezahlten ordentlichen Altersrente.

Dass all die Leistungsverbesserungen und -erweiterungen nie Prämien erhöhungen zur Folge hatten, mag erstaunen. Nicht aber, wenn man weiss, dass die PTV eine Non-Profit-Organisation ist. Dies heisst aber in keiner Weise, dass sie keine Gewinne erzielen muss. Nur setzt die PTV diese ausschliesslich zur ständigen Anpassung und Verbesserung des Versicherungsschutzes ihrer Mitglieder ein. Und bleibt bei der PTV ein finanzieller Gewinn, dient dieser zunächst der Bildung einer angemessenen Reserve für Schwankungen auf dem Wertschriftenmarkt. Der Rest kommt voll und ganz jedem Einzelnen der aktiv Versicherten bzw. der Rentenbezüger zu; sei es als Überschussbeteiligung oder als Rentenerhöhung.

Abdruck nur mit Genehmigung der PTV.